

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 86 vom 3. März 2022

BE Obergericht, 2022-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_86

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 86 du 3 mars 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 86 del 3 marzo 2022

Regeste

Ausstand Sachverständiger | Ausstand (59)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, wegen Mordes, Betrugs, Irreführung der Rechtspflege etc. Am 24. Juni 2021 stellte das Institut für Rechtsmedizin Bern (nachfolgend: IRM) der Staatsanwaltschaft ein forensisch-molekularbiologisches Gutachten (DNA-Analyse) zu, welches den Gesuchsteller belastet. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 machte der Gesuchsteller Unsicherheiten betreffend dieses und andere Gutachten geltend und stellte eine «gründliche Überprüfung» in den Raum. Mit Schreiben vom 6. Januar 2022 stellte die Staatsanwaltschaft betreffend die aufgeworfenen Fragen ein Gutachten sowie die Ernennung von Frau C. _____, IRM, als sachverständige Person in Aussicht und liess dem Gesuchsteller den Entwurf des Gutachtenauftrags mit dem entsprechenden Fragenkatalog zukommen. Mit Schreiben vom 10. Januar 2022 teilte der Gesuchsteller mit, er sei mit der vorgesehenen sachverständigen Person nicht einverstanden, da diese beim IRM arbeite (und bereits am Gutachten vom 24. Juni 2021 mitgewirkt habe). Am 17. Januar 2022 bekräftigte er dieses Vorbringen und beantragte die Ernennung einer anderen Person. Gleichzeitig nahm er zum Fragenkatalog Stellung und beantragte die Stellung gewisser Ergänzungsfragen. Mit Verfügung vom 31. Januar 2022 wies die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Vorlage der Fragen zu den Resultaten der DNA-Analyse an eine bisher nicht mit dem Fall befasste Person ab (Ziff. 1.1). Sie wies darüber hinaus den Antrag auf Stellung gewisser Ergänzungsfragen ab (Ziff. 1.2-1.6) und liess die übrigen Ergänzungsfragen zu (Ziff. 2). Hiergegen erhob der Gesuchsteller am 10. Februar 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben (Ziff. 1); die Staatsanwaltschaft sei gerichtlich anzuweisen, das Gutachten in Zusammenhang mit den DNA-Analysen bei Frau Dr. hum. biol. D. _____, Forensische Genetikerin, ehemalige Abteilungsleiterin Forensische Genetik, Institut für Rechtsmedizin Basel, eventuell bei einer anderen geeigneten neutralen sachverständigen Person, welche sich bislang nicht mit dem vorliegenden Fall befasst habe und nicht mit dem IRM in Verbindung stehe, einzuholen (Ziff. 2) und die Staatsanwaltschaft sei gerichtlich anzuweisen, die mit der angefochtenen Verfügung abgelehnten Zusatzfragen der Verteidigung an die sachverständige Person zuzulassen (Ziff. 3); dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 2

Die Beschwerdekammer trat mit direktem Beschluss BK 22 68 vom 22. Februar 2022 nicht auf die Beschwerde ein und eröffnete gleichentags gestützt auf die in der Beschwerde erhobenen Rügen betreffend die Vorbefasstheit der sachverständigen Person ein Ausstandsverfahren gegen C. _____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin). Diese nahm am 23. Februar 2022 zum Gesuch Stellung. Der Gesuchsteller verzichtete am 3. März 2022 auf eine Replik.

E. 3

von Ausstandsgesuchen gegen forensische Sachverständige (Urteile des Bundesgerichts 1B_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 1.2; 1B_488/2011 vom 2. Dezember 2011 E. 1.1).

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die kantonale Beschwerdeinstanz (in analoger Anwendung von Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO) zuständig zur Prüfung

E. 3.2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, hat sie gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Nach der Rechtsprechung muss der Gesuchsteller den Ausstand in den nächsten Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrunds verlangen. Andernfalls verwirkt er grundsätzlich den Anspruch (vgl. BGE 143 V 66 E. 4.3 mit Hinweisen). Ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds gestelltes Gesuch ist rechtzeitig. Wartet der Gesuchsteller damit zwei Wochen zu, ist es dagegen verspätet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_240/2021 vom 8. Februar 2022 E. 3.3.1; 1B_647/2020 vom 20. Mai 2021 E. 2; 1B_98/2020 vom 26. November 2020 E. 2.2; je mit Hinweisen). Vorliegend kündigte die Staatsanwaltschaft dem Gesuchsteller mit Verfügung vom

E. 6

indessen das Vertrauen in die Person des Experten stark erschüttert, ist bei einer anderen sachverständigen Person ein neues Gutachten, ein sog. Zweitgutachten, in Auftrag zu geben. Dies kann sich etwa dann als sachgerecht erweisen, wenn zwei verschiedene Gutachten erheblich voneinander abweichen oder offensichtliche schwere Mängel im Gutachten einen Wechsel des Experten nahe legen (HEER, in: Basler Kommentar zu Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 16 zu Art. 189 StPO). Die Anwendung von Art. 189 StPO und somit der Entscheid über die Einholung eines Ergänzungs- oder Zweitgutachtens liegt nach der gesetzlichen Konzeption während der Untersuchung im Ermessen der Staatsanwaltschaft (Urteil des Bundesgerichts 1B_265/2020 vom 31. August 2020 E. 3.1; 1B_409/2018 vom 18. Februar 2019 E. 5.3).

E. 6.1

Der Beizug einer sachverständigen Person durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht richtet sich nach Art. 182 ff. StPO. Gemäss Art. 189 StPO lässt die Verfahrensleitung das Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn das Gutachten unvollständig oder unklar ist (Bst. a), mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander abweichen (Bst. b) oder Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen (Bst. c). Gemäss HEER sind bei einem eingeschränkten oder ausgeschlossenen Beweiswert des Gutachtens die Konsequenzen je nach Mangel

unterschiedlich: Überzeugt das Gutachten inhaltlich nicht, weil es nicht nachvollziehbar bzw. überprüfbar ist, kann nicht darauf abgestellt werden. Gleich verhält es sich auch, wenn nicht alle relevanten Fragen beantwortet sind oder das Gutachten widersprüchlich ist. In solchen Fällen ist aber vorerst die Prüfung der Ergänzung durch dieselbe sachverständige Person angezeigt. Mit Blick auf Effizienz und Kosten wie auch die zeitliche Komponente ist ein solches Vorgehen möglichst vorzuziehen. Von Ergänzungen abgesehen werden kann, wenn sich diese aufgrund der Ausführungen der sachverständigen Person erübrigen, wenn gestützt auf die Erkenntnisse der sachverständigen Person die Ergänzungsfragen gar nicht beantwortet werden können oder wenn diese im Nachhinein vom Auftraggeber als nicht relevant erachtet werden. Ist

E. 6.2

Für Sachverständige gelten die Ausstandsgründe nach Art. 56 Bst. a-f StPO (Art. 183 Abs. 3 StPO). Gemäss Bst. b tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war. Nach der Rechtsprechung kann eine den Ausstand begründende Vorbefassung (i.S.v. Art. 56 Bst. b StPO) insbesondere vorliegen, wenn der als forensischer technischer Experte bestellte Sachverständige zuvor einen informellen «Vorbericht» zum untersuchten Unfallhergang verfasst hat, worin er sich – ohne nach den Vorschriften von Art. 184 StPO förmlich bestellt und über seine Pflichten und die Straffolgen bei falschem Gutachten belehrt worden zu sein – in der Sache bereits weitgehend festgelegt hat (Urteile des Bundesgerichts 1B_512/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.3; 1B_196/2015 vom 17. Mai 2016 E. 4.4.3). Demgegenüber steht nichts entgegen, einen gesetzeskonform bestellten forensischen Experten über den gleichen Sachverhalt mehrmals als Gutachter zu befragen bzw. auch für ergänzende oder vertiefende Arbeiten als Sachverständigen beizuziehen. Er gilt nach einer ersten Äusserung als Experte in der gleichen Sache nicht bereits als unzulässig vorbefasst (Urteile des Bundesgerichts 1B_512/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.3; 1B_551/2019 vom 19. August 2020 E. 4.4.4; je mit Hinweisen). Anderes gilt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen (Urteil des Bundesgerichts 6B_967/2019 vom 7. Mai 2020 E. 3.3). Eine erneute Beauftragung derselben sachverständigen Person zur Ergänzung des Gutachtens im gleichen Verfahren ist gemäss Bundesgericht zuweilen sinnvoll (Urteil des Bundesgerichts 6B_967/2019 vom 7. Mai 2020 E. 3.4). Angebliche Mängel eines forensischen Gutachtens sind grundsätzlich im gesetzlich vorgesehenen kontradiktorischen Verfahren zu beanstanden. Der Beweiswert und die Überzeugungskraft von gutachterlichen Feststellungen unterliegen im Übrigen der Beweiswürdigung durch das erkennende Gericht (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1B_551/2019 vom 19. August 2020 E. 4.5 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 1B_512/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.3).

E. 7

Akten ist ersichtlich, dass die Gesuchsgegnerin beim Gutachten vom 24. Juni 2021 mitgewirkt hat. Der Gesuchsteller hat nicht behauptet und es ist auch nicht ersichtlich, dass die Gesuchsgegnerin bzw. das IRM für dieses Gutachten unter Verletzung von Art. 184 StPO beauftragt wurde. Aus der Verfügung vom 31. Januar 2022 geht explizit hervor, dass sich die Staatsanwaltschaft dazu entschlossen hat, ein Ergänzungsgutachten bei der Gesuchsgegnerin einzuholen. In der Verfügung wird auch die Ansicht geäussert, dass die

Gutachten in den Akten nicht als ungenügend bzw. klar unzureichend oder kaum verwertbar erschienen. Entsprechend ergibt sich aus dem Fragekatalog, dass die Fragen an die sachverständige Person eher ergänzender Natur sind (Aussagekraft von Mischprofilen allgemein, Hinweise auf die Anzahl der Spurenverursacher, Beweggründe der deutschen Behörden, zweckmässige Lagerung der DNA-Proben), als dass eine kritische Auseinandersetzung mit den bisherigen Gutachten im Vordergrund stehen würde, obschon vereinzelt danach gefragt wird, ob das Gutachten wissenschaftlichen Standards genüge oder ob eine Überarbeitung des Gutachtens erforderlich sei. Der Umstand, dass sich der Gesuchsteller allenfalls eine kritischere Überprüfung der strittigen Gutachten in der Form eines Zweitgutachtens gewünscht hätte, ist in diesem Verfahren wie gesehen unbeachtlich; es kann festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft ein Ergänzungsgutachten (bezüglich dem Gutachten vom 24. Juni 2021) in Auftrag geben wollte und die betreffenden Fragen auch eher auf ein Ergänzungsgutachten schliessen lassen. Es erscheint mithin auch als sinnvoll und entspricht dem in der dargelegten Literatur empfohlenen Vorgehen, dass die Staatsanwaltschaft die sachverständige Person dazu Stellung nehmen lässt, ob die eigene Arbeit bzw. diejenige des IRM wissenschaftlichen Standards genüge oder ob eine Überarbeitung des Gutachtens angezeigt sei, um besser über die Notwendigkeit eines Zweitgutachtens befinden zu können. In Anbetracht der Natur des in Auftrag gegebenen Gutachtens als Ergänzungsgutachten ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Konzeption von Art. 189 StPO, dass dieses ohne Weiteres bei derselben Person oder demselben Institut in Auftrag gegeben werden konnte, wie das Erstgutachten. Das Bundesgericht hat entsprechend mehrmals festgehalten, dass eine bisherige Tätigkeit im selben Verfahren nicht automatisch einen Ausstandsgrund darstellt. Der Gesuchsteller müsste folglich Ausstandsgründe darlegen, welche nicht allein damit zusammenhängen, dass die Gesuchsgegnerin oder das IRM bereits mit der Sache befasst waren. Solche Gründe sind nicht ersichtlich und wurden vom Gesuchsteller auch nicht vorgebracht. Dementsprechend ist das Ausstandsgesuch abzuweisen.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.